

# Linzer Diözesanblatt

CXXIV. Jahrgang

1. Mai 1978

Nr. 5

## Inhalt:

- |  |   |
|--|---|
| <p>58. <b>Bischofswort zum Thema „Ehe und Familie“</b> mit Anregungen für den Monat Mai</p> <p>59. <b>Welttag für die sozialen Kommunikationsmittel</b></p> <p>60. <b>Pastoralrat der Diözese Linz</b> — Statut</p> <p>61. <b>Wahlordnung für den Pastoralrat</b></p> <p>62. <b>Der Dekanatsrat</b> — Statut und Wahlordnung</p> <p>63. <b>Ausschreibung für die Konstituierung des Dekanatsrates und für die Wahl in den Pastoralrat</b></p> <p>64. <b>Aus dem Pastoralrat:</b> 11. März 1978</p> <p>65. <b>Diözesanproprien zum Meßbuch</b></p> <p>66. <b>Theologischer Tag:</b> 11. Mai 1978</p> <p>67. <b>Pfarrausschreibung</b></p> | <p>68. <b>Personen-Nachrichten</b></p> <p>69. <b>Touristenseelsorge 1978</b> an der jugoslawischen Adria</p> <p>70. <b>Anstellung von Pastoralassistenten, Jugendleitern und Pfarrsekretären</b></p> <p>71. <b>Aufwendungen für die Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin</b></p> <p>72. <b>Literatur</b><br/>Ja zum Religionsunterricht<br/>Entspannung — Sammlung — Meditation<br/>Mit den Medien arbeiten</p> <p>73. <b>Stellenausschreibung</b></p> <p>74. <b>Aviso</b><br/>Caritas-Intention<br/>Kommunionhelfer</p> |
|--|---|

## 58. Bischofswort zum Thema „Ehe und Familie“

Liebe Katholiken der Diözese Linz!

Ein offenes Wort zur hohen Bedeutung von Ehe und Familie wollen wir Ihnen allen sagen. Inmitten unserer Zeit wird gerade von jungen Menschen die Frage nach der Sinnhaftigkeit der ehelichen Verbindung, der richtigen Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe und der lebendigen und lebensfrohen christlichen Ehegestaltung gestellt. Jeder Tag ist für Eheleute und Familien eine neue Chance, die christlich gelebt werden soll. Für uns Christen ist das Sakrament der Ehe ein entscheidendes Geschenk Gottes für das Werden der Familie. „Gott selbst ist der Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist; sie alle sind von größter Bedeutung für das Weiterleben des Menschengeschlechtes, für den persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil, für die Würde, die Festigkeit, den Frieden und das Wohlergehen der Fa-

milie selbst und der ganzen menschlichen Gesellschaft“ (Pastoralkonstitution Nr. 48). Gegenüber allen Meinungen einer konsumorientierten Zeit weisen wir auf die christliche Ehevorbereitung und den persönlich vollzogenen Empfang des heiligen Sakramentes der Ehe hin. Die Eltern rufen wir auf, ihren Kindern einen sauberen Weg zu ermöglichen, sie zu motivieren, in klarer Prüfung ihren Partner für das Leben zu suchen, ihn gläubig im Sakrament der Ehe entgegenzunehmen und in Treue diesen Weg zu beschreiten. Jede Halbheit ist in der Vorbereitung, in der Eheschließung und im ehelichen Familienleben ein Verrat an der Liebe und eine Lüge. Christen unserer Tage sollen gerade in der Ehe ein Zeugnis gelebten Glaubens in Liebe geben.

Liebe Katholiken! Im Monat Mai schreiben wir Ihnen dieses Wort. Es brennt uns am Herzen. Nicht alles in unserer Gesellschaft ist in Ordnung.

Auch unter uns Christen tut Erneuerung gelebter christlicher Ehe not. Wir laden alle ein, gerade in diesem Monat Mai, der als Marienmonat gefeiert wird und in dem in den Familien und in vielen Kirchen, bei Kapellen und Martern gemeinsam gebetet wird, unter der Fürbitte Mariens, dieses Anliegen gesunder christlicher Familien neu zu sehen!

### 1. Die Hochzeit in der Pfarrgemeinde

Wenn Menschen sich freuen oder wenn sie traurig sind, möchte die Kirche nicht fern sein. Die Mitfreude der Kirche zeigt sich in besonderer Weise bei einer Hochzeit, wenn zwei Menschen einander lieben, das Jawort der Treue geben und miteinander eine eheliche Lebensgemeinschaft beginnen.

Wir rufen alle Eltern, die Brautleute und alle jungen Menschen auf, die sich auf das Sakrament der Ehe vorbereiten, ihre Hochzeit im Gotteshaus ihrer Heimatpfarre zu feiern, dort ihr Jawort zu sprechen und in der Meßfeier die Grundlage christlicher Ehegemeinschaft zu beginnen. Der Empfang des Sakramentes der Ehe ist wahrhaft eine hohe Zeit! Die Freude der feiernden Gemeinschaft in der eigenen Gemeinde soll dabei nicht fehlen! Christen sollen in Anwesenheit ihrer Pfarrgemeinde die öffentliche Eheerklärung abgeben, sich zu lieben und treu zu sein ein Leben lang. Sie drücken damit auch ihre Verantwortung als kommende christliche Ehe und Familie für die Pfarrgemeinde aus. Überwinden Sie alle Scheu und binden Sie wieder diesen Tag der Hochzeit in Ihre Pfarre ein.

### 2. Das Sakrament der Ehe

Viele Christen begleiten die Brautpaare in die Kirche. Für viele kann diese Stunde, wo sich Braut und Bräutigam dieses Sakrament der Ehe spenden, eine Stunde der Besinnung und der Geisteserneuerung sein für ihre eigene Ehe.

Die Mitfreude der Kirche mit dem Brautpaar, dessen Einbeziehung in die kirchliche Gemeinschaft und der Wille,

den jungen Ehegatten beim Gelingen ihrer Ehe zu helfen, zeigen sich auch im Trauungsritus.

Die kirchliche Trauung beginnt mit dem feierlichen Einzug des Brautpaares und der Verkündigung des Gotteswortes zur christlichen Ehe durch die Lesungen und die Predigt. Zunächst fragt der Priester nach der Bereitschaft für eine christliche Ehe, die Gott heiligt und zu einem Zeichen seiner umfassenden Liebe gemacht hat. Die Brautleute bekräftigen mit ihrem Ja auf die entsprechenden Fragen des Priesters, daß sie aus freier Entscheidung und nach reiflicher Überlegung mit ihrem Partner den Bund der Ehe schließen, den Gatten lieben und ihm die Treue halten sowie die von Gott geschenkten Kinder annehmen und in christlicher Verantwortung erziehen wollen.

Dann werden die Ringe gesegnet. Sie sollen täglich vor Augen führen: Wie der Ring den Finger ganz umschließt, so umschließe das Band der echten Liebe beide, die diese Ringe tragen. Wie der Ring kein Ende hat, so soll auch ihre Treue zueinander nicht enden.

Die Feier der Trauung hat ihren Höhepunkt in der gegenseitigen Eheerklärung von Braut und Bräutigam. Sie hat in der ausführlichen Form folgenden Wortlaut:

„Ich nehme dich an als meine Frau (meinen Mann) und verspreche dir die Treue in guten und bösen Tagen, in Gesundheit und Krankheit. Ich will dich lieben, achten und ehren, solange ich lebe.“ Dann stecken die Brautleute einander den Ring an und sprechen dabei: „Trag diesen Ring als Zeichen der Liebe und Treue. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.“

Als feierliche Bestätigung der nun geschlossenen Ehe umwindet der Priester die ineinandergelegten Hände des Paares mit der Stola und segnet die Neuvermählten. Daran schließen sich die Fürbitten der Gemeinde an.

Die Trauung soll nach Möglichkeit während der heiligen Messe stattfinden. Sie wird nach dem Evangelium gefeiert. Der Priester ist bei der Trauung offizieller Zeuge der Kirche. Er bringt als Leiter der Feier das Interesse der Kirche und ihre Bereitschaft zum Helfen zum Ausdruck.

### 3. Das gelebte Sakrament der Ehe

Die Entfaltung ehelicher Liebe und Treue, also der Vollzug dieses Sakramentes, dauert ein ganzes Leben lang. Es ist entscheidend füreinander und für die Kinder, die einer Ehe geschenkt werden, für die Mitmenschen in der Pfarrgemeinde christliches Leben zu gestalten. Haben Sie den Mut und lesen Sie im Brief des heiligen Paulus an die Epheser die „christliche Haustafel“: „Einer ordne sich dem anderen unter in der gemeinsamen Ehrfurcht vor Christus . . . Ihr Männer, liebt eure Frauen, wie Christus die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben hat, um sie im Wasser und durch das Wort rein und heilig zu machen. So will er die Kirche in ihrer ganzen Herrlichkeit vor sich erscheinen lassen, ohne Flecken, Falten oder andere Fehler; heilig soll sie sein und makellos. Darum schulden die Männer ihren Frauen Liebe, als sei es ihr eigener Leib. Wer seine Frau liebt, liebt sich selbst. Keiner hat noch seinen eigenen Leib gehaßt, sondern er nährt und pflegt ihn wie auch Christus die Kirche. Denn wir sind Glieder seines Leibes. Deshalb wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich mit seiner Frau verbinden, und die beiden werden ein Fleisch. Dies ist ein tiefes Geheimnis. Ich sage es im Hinblick auf Christus und die Kirche. Was aber euch angeht, so liebe jeder von euch seine Frau wie sich selbst, die Frau aber ehre den Mann. Ihr Kinder, gehorcht euren Eltern, wie es vor dem Herrn recht ist! Ehre deinen Vater und deine Mutter: das ist ein Hauptgebot, und ihm folgt die Verheißung: damit es dir gut ergeht und du lange auf Erden lebst. Ihr Väter, macht eure Kinder nicht unwillig, son-

dern erzieht sie in der Zucht und Weisung des Herrn!“ (Epheser 5, 21—6, 4)

Hinter diesen Worten steckt aus dem Bild der Kirche ersichtlich das lebendige Schicksal der Familie. Es fordert die aufgeschlossene Liebe füreinander, die Zuordnung und das Dasein füreinander. Man möge jede falsch verstandene Unterordnung ablegen und wissen, daß Paulus mit aller Liebe die Größe des menschlichen Miteinander in der Ehe aufweisen will, verbunden mit dem Bild von Christus und seiner Kirche.

Liebe Katholiken! Christliche Ehen und Familien sind Fundamente menschlichen Lebens und Grundlage der Gesellschaft. Die Welt von heute ruft wieder nach diesen in christlicher Liebe und Treue entfalten Ehen und Familien. Sie sind die Grundlage, junge Menschen zu formen, ihnen geistige und menschliche Heimat zu geben und sie für die Gesellschaft aufzuschließen.

Die Kirche will alles tun, damit es viele glückliche Ehen geben kann. Wir laden Sie ein, anhand des biblischen Textes Umkehr und innere Hinkehr in Liebe zueinander zu vollziehen.

### 4. Sinnerfülltes Leben in Ehelosigkeit

Die Christen sollen Ehe und Ehelosigkeit offen verstehen und als Lebensformen schätzen. Für die meisten Menschen ist wohl die Ehe der Weg zu einem sinnerfüllten und glücklichen Leben. Inmitten unserer Gesellschaft gab es aber auch viele, die allein ihren Weg gegangen sind und gehen. Sie stehen vielfach in sozialen Aufgabenbereichen, im Dienst ihrer Mitmenschen.

Sie sind zu achten und anzuerkennen und allen, die ihren Weg so gehen, zollen wir Ehrfurcht. Eine besondere Berufung hat aber Jesus selbst ausgesagt, „ehelos zu sein um des Himmelreiches willen“. Gerade in einem Wort über die hohe Bedeutung des Sakramentes der Ehe sei die große Bitte an die Jugend und an alle Verheirateten ausgesprochen, diese Berufung zu fördern und nicht zu vergessen. Unsere Welt

braucht Priester und Ordensleute! Christliche Familien sind die Heimat jener Kinder, die diesen Ruf Jesu hören werden.

Wir bitten Sie, daß Sie beim Empfang des Sakramentes der Ehe, bei der Gründung Ihrer Familie und bei der Führung Ihrer Familie darauf nie vergessen. Wir Priester und Ordensleute begleiten Sie im Gebet und durch alle unsere Wege und Taten der Seelsorge.

Liebe Katholiken!

Zum Schluß möchten wir allen jungen Menschen wünschen, daß sie klar und freudig sich gut für Ehe und Familie vorbereiten. Wir wünschen den Eheleuten, daß sie das Jawort der Treue als Zeichen großer unerschütterlicher Liebe leben und somit ein Zeichen der Bewältigung menschlicher Lebensgemeinschaft geben, Gottes Segen begleite die Familien unserer Diözese.

Maria, die Mutter Jesu, möge diesen Segen allen Familien erbitten, den Ehegatten und den Kindern.

Im Gebete verbunden grüßen

† Franz Sal. Zauner  
Diözesanbischof

† Alois Wagner  
Weihbischof

#### Anregungen für den Monat Mai

*Dieses Bischofswort möge nach freiem Ermessen während des Marienmonates Mai an Sonntagen und bei Maiandachten verlesen werden.*

Besonders wichtig erscheint es aber, daß während des ganzen Monats Mai das Thema „Ehe und Familie“ in Verbindung mit der Marienverehrung aus den Konziltexten aufgearbeitet wird. Es wird emp-

#### 59. Welttag für die sozialen Kommunikationsmittel

Entsprechend einer inzwischen schon zwölf Jahre bestehenden festen Tradition wird der Welttag für die sozialen Kommunikationsmittel am Sonntag vor dem Pfingstfest gefeiert, in diesem Jahr am 7. Mai.

fohlen, daß bei den Maiandachten vor allem folgende Konzilstexte vorgelesen und auch ausgelegt werden:

1. Kirchenkonstitution Nr. 9, 10, 11 über das Thema „Das Volk Gottes“, wobei Nr. 11 im letzten Teil die große Bedeutung der Ehe sowie des Weihesakramentes und somit des Priester- und Ordensberufes besonders darlegt.

2. Kirchenkonstitution Nr. 52 bis 69. In diesen Punkten handelt das achte Kapitel über „die selige jungfräuliche Gottesmutter Maria im Geheimnis Christi und der Kirche“. Es wird darin die Aufgabe der seligen Jungfrau in der Heilsökonomie dargelegt; die selige Jungfrau und die Kirche; die Verehrung der seligen Jungfrau in der Kirche; Maria als Zeichen der sicheren Hoffnung und des Trostes für das wandernde Gottesvolk. Im Zusammenhang mit dieser Marianischen Darlegung gibt es viele Anknüpfungspunkte, um über die Bedeutung von Ehe und Familie zu sprechen.

3. Pastoralkonstitution „Kirche in der Welt von heute“ Nr. 47 bis 52, wo über die Würde gesprochen wird: Die Würde der Ehe und Familie, die Heiligkeit von Ehe und Familie, die eheliche Liebe, die Fruchtbarkeit der Ehe, die eheliche Liebe und der Fortbestand des menschlichen Lebens, die Sorge aller um die Förderung von Ehe und Familie. Indirekt sind aber gerade auch in diesem Kapitel alle wichtigen Anliegen aufgegriffen, die das Leben der Familien heute wieder neu motivieren sollen.

4. Der Trauungsritus. Bereits im Text des Hirtenwortes wird sehr Bezug genommen und es scheint wohl wichtig zu sein, daß nicht allein in der Ehevorbereitung oder bei der Spendung des Sakramentes der Ehe, sondern auch später ausführlich die wichtigsten Punkte des Trauungsritus und der pastoralen Einführung allen Christen verkündet werden.

Auf diese Weise könnte an Hand der biblischen und kirchlichen Texte der ganze Marienmonat Mai eine neue Bewegung im Rahmen des Jahres der Familie für die Verlebendigung christlicher Familiengestaltung auslösen.

Das diesjährige Thema des Welttages „Die Empfänger der sozialen Kommunikation — ihre Erwartungen, Rechte und Pflichten“ geht praktisch alle Gläubigen an, sofern sie in wachsendem Maße von den sozialen Kommunikationsmitteln

erreicht werden. Drei Gesichtspunkte des Themas verdienen besondere Hervorhebung.

1. Mit der Entscheidung für bestimmte Presseorgane, Hörfunk- und Fernsehsendungen, Filme oder Theaterstücke setzt sich der Christ nicht nur bedeutsamen Folgen für sein eigenes geistiges und religiöses Leben aus, sondern er bestimmt auch mit über Gestalt und Inhalte der sozialen Kommunikation in der Zukunft. Seine Wahl ist wirklich wie ein „Stimmzettel“, der die zukünftige Produktion mit beeinflusst. Leider ist es der Mehrheit der Gläubigen nicht bewußt, welcher bedeutsamen Einfluß sie durch ihre Entscheidungen und Reaktionen auszuüben vermögen, und nicht immer ist ihnen klar, wie sie ihrer Verantwortung in diesem Bereich gerecht werden können.

2. Jeder Christ, der in der heutigen Gesellschaft auf dem Gebiet der sozialen Kommunikation seine Erwartungen kundtun, seine Rechte wahrnehmen und seine Pflichten erfüllen will, bedarf dazu einer umfassenden Vorbereitung. Das hat die letzte Vollversammlung der Römischen Bischofssynode auch für den Bereich der katechetischen Bildung hervorgehoben. Angesichts der Neuheit des Problems und seiner Vielschichtigkeit sind Eltern, Lehrer und Geistliche oft nicht genügend darauf vorbereitet, ihre Verantwortung in diesem Bereich gegenüber der jungen Generation wahrzunehmen. Der Heranbildung der Erzieher gebührt ein von der kirchlichen Autorität mit Klugheit fest-

gesetzter pastoraler Vorrang. Darüber hinaus wird es in Übereinstimmung mit den schon seit längerem bestehenden kirchlichen Vorschriften notwendig sein, sicherzustellen, daß die Gläubigen, insbesondere die Erzieher, rechtzeitig über den religiösen und sittlichen Wert von Filmen, Theaterstücken, Sendungen und wichtigeren Druckerzeugnissen informiert werden, um ihnen eine persönliche Entscheidung und Orientierung zu erleichtern.

3. Die erforderliche Nutzung der audiovisuellen Medien für die Verkündigung und die Bildungsarbeit der Kirche verlangt nach wirksamer Unterstützung durch die gesamte Gemeinschaft der Gläubigen, sowohl im Bereich der öffentlichen Meinungsbildung wie in der beständigen Zusammenarbeit mit jenen, die im Geist des Evangeliums und zur Förderung des ganzheitlichen Fortschritts der Menschen beruflich in den Medien tätig sind. Der kommende Welttag für die sozialen Kommunikationsmittel bietet dem Episkopat und der ganzen kirchlichen Gemeinschaft eine günstige Gelegenheit, diese Probleme genauer zu untersuchen und die unverzichtbaren Bemühungen für das Apostolat noch zu verstärken.

Konkrete Unterlagen zur Gestaltung des Welttages werden über das Pastoralamt ausgeschickt. Die genannten Aufgaben werden in unserer Diözese durch das Pastoralamt-Referat für Massenmedien (4020 Linz, Landstraße 79, Telefon 0 73 2/ 73 3 81) wahrgenommen.

#### 60. Statut des Pastoralrates der Diözese Linz

##### Art. 1: Wesen

Der Pastoralrat der Diözese Linz ist jenes Gremium, das in beratender Funktion den Diözesanbischof in der Leitung der Diözese mitverantwortlich unterstützt, soweit nicht eine höhere kirchliche Zuständigkeit gegeben ist.

##### Art. 2: Aufgaben

(1) Der Pastoralrat hat laut Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe Nr. 27 „alles, was die Seelsorgearbeit betrifft, zu untersuchen, zu beraten und daraus praktische Folgerungen abzuleiten“. Hiezu gehören im besonderen folgende Aufgaben:

a) Die Erstellung von Richtlinien für künftige Planungen und Maßnahmen in der Seelsorge und die Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinien.

b) Die Entwicklung von Initiativen und die Erarbeitung von Konzepten für die Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Seelsorgespargeln und der dem Bischof unterstehenden kirchlichen Einrichtungen, Gremien und Ämter.

c) Die Erstellung grundsätzlicher Richtlinien für den Einsatz von Personen und Mitteln in der Pastoral sowie die Setzung von Schwerpunkten in der finanziellen Gebarung und Prüfung des Jahresbudgets und des Jahresabschlusses der Diözese im Hinblick auf die Einhaltung dieser Richtlinien.

d) Die Überprüfung der Einhaltung und der Verwirklichung der Synodenbeschlüsse durch die jeweils zuständigen Einrichtungen.

(2) Dem Pastoralrat obliegt die Erstattung von Vorschlägen für die Besetzung von der Hälfte der Mitglieder des Diözesankirchenrates.

(3) Der Pastoralrat hat jeder Diözesansynode einen Bericht über seine Tätigkeit seit dem Zeitpunkt der letzten Diözesansynode zu erstatten.

#### Art. 3: Zusammensetzung

(1) Der Pastoralrat besteht aus

- a) amtlichen Mitgliedern
- b) territorialen Vertretern
- c) kategorialen Vertretern.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt etwa 70; mindestens 36 Mitglieder sind durch Wahl zu ermitteln.

(2) Die amtlichen Mitglieder sind

- a) der Generalvikar
- b) die Leiter der diözesanen Ämter
- c) der Präsident, die Vizepräsidentin und der Geistliche Assistent der Katholischen Aktion und der Diözesanjugendseelsorger
- d) der Vorsitzende des Diözesankirchenrates
- e) der Referent für Pfarrgemeinderäte und Dekanatsräte
- f) der Sprecher des Priesterrates
- g) der Generaldechant.

(3) Die territorialen Vertreter werden von den Dekanatsräten gewählt, und zwar etwa zu zwei Drittel Laien und zu einem Drittel Priester. Jedes Dekanat soll im Pastoralrat vertreten sein. Vertretung durch Ersatzmitglieder ist möglich.

(4) Die kategorialen Vertreter sind

- a) drei Vertreter des Konsistoriums
- b) ein Vertreter der Phil.-theol. Hochschule
- c) je ein Vertreter der Diözesanen Ordenskonferenz und der Regionalkonferenz der Frauenorden der Diözese Linz
- d) zwei Vertreter des Pastoralamtes, davon ein Priester
- e) ein Vertreter des Forums für Laienapostolat
- f) ein Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Kath. Jugend und Jungschar
- g) je ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Betriebspastoral, davon ein Priester
- h) ein Vertreter der Kath. Hochschuljugend
- i) ein Vertreter des Kath. Akademikerverbandes
- j) ein Vertreter der Schule (Priester)
- k) ein Vertreter der Militärseelsorge (Priester)
- l) ein Vertreter der Pastoralassistenten (-innen)

(5) Der Diözesanbischof kann noch weitere (drei) Mitglieder berufen.

(6) Die Funktionsperiode des Pastoralrates dauert fünf Jahre, jedoch bleibt der Pastoralrat bis zur Konstituierung des neuen Pastoralrates in Funktion.

(7) Die Mitgliedschaft im Pastoralrat erlischt:

- a) mit dem Verlust des Amtes oder der Stellung, wodurch jemand dem Pastoralrat angehört,
- b) aufgrund der im Kirchenrecht für den Verlust von Ämtern und der kirchlichen Ehrenrechte bezeichneten Tatbestände,
- c) durch Verzichtserklärung.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Pastoralrat sinngemäß nach den vorstehenden Bestimmungen auf seine ursprüngliche Stärke zu ergänzen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Wahlen hat der Pastoralrat in einer „Wahlordnung für den Pastoralrat“ zu treffen.

#### Art. 4: Innere Organisation

(1) Der Pastoralrat steht unter der Leitung des Diözesanbischofs. Der Diözesanbischof nimmt an den Verhandlungen des Pastoralrates teil und ist auf sein Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Die Tätigkeit des Pastoralrates entfaltet sich in seinen Organen.

(3) Die Organe des Pastoralrates sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse.

(4) Die *Vollversammlung* wird vom Diözesanbischof innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung einberufen.

(5) Der Diözesanbischof kann einen geschäftsführenden Vorsitzenden der Vollversammlung ernennen. Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Vorsitzende-Stellvertreter.

(6) In der konstituierenden Sitzung ist aus der Mitte der Vollversammlung der *Vorstand* zu bilden. Der Vorstand umfaßt bis zu 12 Mitglieder.

(7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende der Vollversammlung bzw. einer seiner Stellvertreter.

(8) Außer den in Absatz 5 genannten Personen gehören dem Vorstand weiter an:

- a) vier von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
- b) die Leiter der diözesanen Ämter.

(9) Aufgabe des Vorstandes ist es:

- a) die Sitzungen der Vollversammlung vorzubereiten,

b) die in der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse durchzuführen,

c) und die nicht anderen Organen übertragenen laufenden Geschäfte zu besorgen.

(10) Zur Vorbereitung der Entscheidungen und soweit in diesem Statut darüber hinaus andere Aufgaben vorgesehen sind, werden *Fachausschüsse* eingerichtet. Die Vollversammlung bestimmt durch Beschluß, welche Fachausschüsse zu bilden sind, welche Aufgaben sie zu besorgen haben, ferner die Zahl ihrer Mitglieder (Ersatzmitglieder).

(11) Aus dem Kreis der Vollversammlung sind mindestens drei Mitglieder in jeden Fachausschuß zu wählen.

(12) Die Fachausschüsse können durch Beschluß Sachverständige kooptieren. Die Zahl der Kooptierten darf die Hälfte der Mitgliederzahl gemäß Abs. 10 nicht überschreiten. Die kooptierten Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Fachausschüssen. Ferner können zu einzelnen Verhandlungsgegenständen oder einzelnen Sitzungen Ad-hoc-Sachverständige beigezogen werden, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zukommt.

(13) Zur Konstituierung wird jeder Fachausschuß vom geschäftsführenden Vorsitzenden der Vollversammlung einberufen. Jeder Fachausschuß wählt aus seiner Mitte einen Leiter, einen Stellvertreter und einen Schriftführer. Bis zur Wahl des Leiters führt das vom geschäftsführenden Vorsitzenden der Vollversammlung bestimmte Mitglied den Vorsitz.

(14) In besonderen Fällen können auch Angehörige anderer Diözesen, in Ökumene-Ausschüssen auch Angehörige anderer Kirchen oder Glaubensgemeinschaften, zu Beratern solcher Fachausschüsse eingeladen werden.

(15) Als ständige Geschäftsstelle ist das Sekretariat des Pastoralrates im gemeinsamen Sekretariat für Dechantenkonferenz, Pastoralrat und Priesterrat eingerichtet. Das Sekretariat hat die Aufgaben nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erfüllen.

#### Art. 5: Arbeitsweise

(1) Die Vollversammlung ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jährlich zweimal einzuberufen. Die Vollversammlung ist in jedem Fall einzuberufen, wenn dies vom Diözesanbischof oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vollversammlung verlangt wird.

(2) Die Organe des Pastoralrates fassen ihre Entscheidungen durch Beschluß. Zu einem gültigen Beschluß ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3) Die Beschlüsse der Vollversammlung erhalten mit der Genehmigung durch den Diözesanbischof Rechtskraft und werden nach der folgenden Verlautbarung im „Linzer Diözesanblatt“ rechtswirksam.

(4) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich.

(5) Der Vorstand des Pastoralrates kann für einzelne Themen oder Anträge an die Vollversammlung beschließen, dazu vorher eine Stellungnahme der Dekanatsräte einzuholen; die Beschlüsse des Pastoralrates sind den Dekanatsräten zuzuleiten und sollen dort auch hinsichtlich ihrer Durchführung beraten werden. Anträge an den Pastoralrat sind zunächst im Vorstand des Pastoralrates zu behandeln.

(6) Die Einzelheiten des Verfahrens in der Vollversammlung und in den anderen Organen des Pastoralrates sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen hat.

#### Art. 6: Schiedsgericht des Pastoralrates

(1) In Fällen der behaupteten Verletzung des Statuts des Pastoralrates kann das Schiedsgericht angerufen werden.

(2) Zur Anrufung des Schiedsgerichtes ist berechtigt:

- a) jedes Mitglied der Vollversammlung in eigener Sache,
- b) die Organe des Pastoralrates auf Grund eines Beschlusses des jeweiligen Organes; die Organe werden vor dem Schiedsgericht durch ihre Vorsitzenden vertreten.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern; Vorsitzender und Mitglieder müssen Mitglieder der Vollversammlung sein.

(4) Beschlüsse können nur bei vollzähliger Anwesenheit der Mitglieder mit absoluter Mehrheit gefaßt werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Jeder Beschluß des Schiedsgerichtes ist dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Vollversammlung zu übermitteln; dieser hat die Beschlüsse dem Diözesanbischof vorzulegen, nach dessen Entscheidung der Beschluß in Vollzug zu setzen ist.

**Art. 7: Schlußbestimmung**

Das vorliegende novellierte Statut wird mit 1. Mai 1978 rechtskräftig und tritt die Nachfolge für das bisherige Statut (LDBI. 1973, Art. 138 a) an.

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Diözesansynode und des Pastoral-

rates und im Rahmen meiner Zuständigkeit bestätige ich das neue Statut für den Pastoralrat der Diözese Linz. Möge es zu einem fruchtbaren und erfolgreichen Arbeiten im Rahmen dieses diözesanen Gremiums beitragen.

† Franz Sal. Zauner  
Bischof

**61. Wahlordnung für den Pastoralrat****A) Allgemeines**

1. Der Vorstand des Pastoralrates der letzten Funktionsperiode wird mit der Durchführung der Wahl beauftragt. Er bestellt dazu eine diözesane Wahlkommission.

2. Die Wahl ist einen Monat vor dem fälligen Termin im „Linzer Diözesanblatt“ auszuschreiben.

**B) Die Wahl der territorialen Vertreter (Dekanatsvertreter)**

1. Die Dekanatsvertreter werden in geheimer Wahl im jeweiligen Dekanatsrat unter dem Vorsitz des Dechanten gewählt.

2. Alle Mitglieder des Dekanatsrates haben das aktive und grundsätzlich auch das passive Wahlrecht.

3. Um das für gewählte Mitglieder im Statut geforderte Verhältnis (etwa zwei Drittel Laien und ein Drittel Priester) zu erreichen, werden die Dekanate festgelegt, die einen Priester- oder einen Laienvertreter entsenden. Dazu erhält jedes Dekanat — in der Reihenfolge des Schematismus — eine Kennzahl von 1 bis 3:

Linz-Mitte (1), Linz-Nord (2), Linz-Süd (3), Altenfelden (1), Altheim (2), Andorf (3), Aspach (1), Bad Ischl (2), Braunau (3), Eferding (1), Enns-Lorch (2), Frankenmarkt (3), Freistadt (1), Gallneukirchen (2), Gaspolthofen (3), Gmunden (1), Grein (2), Kallham (3), Kremsmünster (1), Mattighofen (2), Molln (3), Ostermiething (1), Perg (2), Pettenbach (3), Peuerbach (1), Pregarten (2), Ried i. Innkreis (3), St. Johann am Wimberg (1), Sarleinsbach (2), Schärding (3), Schörfling (1), Schwanenstadt (2), Steyr (3), Traun (1), Unterweißenbach (2), Wels (3), Weyer (1), Windischgarsten (2).

Bei der Pastoralratswahl 1978 wählen die Dekanate mit der Kennzahl (1) einen Priestervvertreter, die Dekanate mit der Kennzahl (2) und (3) entsenden einen Laienvertreter.

Bei der Wahl für die jeweilige nächste Funktionsperiode soll diese Reihenfolge verschoben werden, so daß im Laufe von

drei Perioden jedes Dekanat einmal durch einen Priester bzw. einen Laien vertreten ist.

So wählen z. B. 1983 alle Dekanate mit der Kennzahl (2) einen Priester, die mit (1) und (3) einen Laien; im Jahr 1988 entsenden die Dekanate (3) einen Priester und die Dekanate (1) und (2) einen Laien . . .

4. Zu wählen sind jeweils ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder, und zwar entweder drei Priester oder drei Laien.

**5. Wahlvorgang**

a) Zur *Ermittlung von Kandidaten* (1. Wahlgang) ist eine Namensliste in alphabetischer Reihenfolge vorzubereiten, und zwar

— in den Dekanaten, die einen Priestervertreter entsenden, eine Liste mit den Namen aller Priester, die im Dekanatsrat Stimmrecht haben,

— in den Dekanaten, die einen Laienvertreter entsenden, eine Liste mit den Namen der Laien (einschl. Ordensfrauen und -brüder), die im Dekanatsrat Stimmrecht haben.

Jedes Mitglied des Dekanatsrates kreuzt drei Namen an. Dieser erste Wahlgang (Kandidatenermittlung) kann auch in Form einer Briefwahl durchgeführt werden.

b) Die Kandidatenliste für die Wahl (2. Wahlgang) hat die doppelte Anzahl der zu Wählenden zu enthalten, also sechs Namen. Die Reihung für diese Liste erfolgt nach Häufigkeit der Nennungen im ersten Wahlgang. Sollten an letzter Stelle mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl haben, werden diese alle in die Liste für den zweiten Wahlgang aufgenommen.

Bei diesem zweiten Wahlgang ist der *Dekanatsvertreter* zu wählen; es ist nur ein Name anzukreuzen. Werden mehrere Namen angekreuzt, ist die Stimme ungültig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit (mehr als die Hälfte) der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

c) Sollte dabei kein Kandidat die absolute Mehrheit erreichen, werden für den folgenden Wahlgang nur die drei Kandidaten mit den meisten Stimmen auf die Liste gesetzt. Wenn auch jetzt kein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht, wird im nächsten Wahlgang zwischen den zwei Meistgenannten gewählt; wer die meisten Stimmen auf sich vereint, gilt als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

d) Die beiden *Ersatzmitglieder* werden in einem weiteren Wahlgang ermittelt, und zwar aus der Liste der restlichen fünf Kandidaten (siehe zweiter Wahlgang). Gewählt sind jene, die die meisten Stimmen erhalten haben. Stehen an zweiter Stelle mehrere Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, werden diese alle in alphabetischer Reihenfolge als Ersatzmitglieder gewertet.

**C) Die Wahl (Delegierung) der kategorialen Vertreter**

1. Die Wahlkommission prüft die Ergebnisse der Wahl in den Dekanaten auch hinsichtlich der Frage, welche kategorialen Bereiche damit bereits vertreten sind. Wenn die betreffende kategoriale Gruppe nicht vertreten ist oder sich durch das gewählte Mitglied nicht vertreten fühlt, wird von dort ein entsprechender Vertreter delegiert.

2. Fühlt sich eine kategoriale Gruppe durch ein amtliches Mitglied oder durch

ein bereits von einer anderen Gruppe oder in einem Dekanat gewähltes Mitglied genügend vertreten, kann sie auf die Delegierung ihres Vertreters verzichten.

3. Die Wahl oder Delegierung der Vertreter aus den kategorialen Bereichen geschieht in den genannten Gruppen (Konsistorium, Phil.-theol. Hochschule, Diözesane Ordenskonferenz, Regionalkonferenz der Frauenorden, Pastoralamt, Forum für Laienapostolat, Hauptführungskreis der Kath. Jugend und Jungchar, Arbeitnehmer-, Betriebspastoral, Kath. Hochschulg Jugend, Kath. Akademikerverband, Diözesansschulrat, Militärseelsorge und Pastoralassistenten). Gleichzeitig ist je ein Ersatzmitglied zu nominieren, und zwar ein Priester, wenn das Mitglied ein Priester ist, oder ein Laie, wenn das Mitglied ein Laie ist.

4. Dafür ist die obige Wahlordnung (Abschnitt B) sinngemäß anzuwenden; in Absprache mit der diözesanen Wahlkommission kann die Wahl (Delegierung) auch in Form einer Briefwahl geschehen.

**D) Meldung der Wahlergebnisse**

Die Ergebnisse der Wahl sind vom Wahlleiter unverzüglich schriftlich an das Sekretariat des Pastoralrates zu melden.

Damit wird die bisherige Wahlordnung — „Linzer Diözesanblatt“ 1973, Art. 138 b — außer Kraft gesetzt.

**62. Der Dekanatsrat – Statut und Wahlordnung****1. Aufgaben**

1.1 Der Dekanatsrat ist jenes Gremium, das unter Leitung des Dechanten in Fragen des pastoralen Lebens entscheidet und den Dechant in der Leitung des Dekanates mitverantwortlich unterstützt.

1.2 Im Dekanatsrat sollen sich Mitarbeit und Mitbestimmung der Katholiken auf der Ebene des Dekanates vollziehen. Er soll eine ständige Erneuerung des kirchlichen Lebens im Anschluß an das II. Vatikanische Konzil und die Diözesansynode und im Sinne der Beschlüsse des Pastoralrates nach den Erfordernissen der Situation bewirken; im Dekanatsrat werden die dazu notwendigen Entscheidungen getroffen und Beschlüsse gefaßt.

1.3 Der Dekanatsrat fördert und koordiniert die pastorale Zusammenarbeit im Dekanat. Er gibt dazu Anregungen und Impulse und sorgt für Information.

1.4 Anträge, die der Vollversammlung des Pastoralrates vorgelegt werden sollen, können über Beschluß des Pastoralrat-Vorstandes den Dekanatsräten zur Beratung vorgelegt werden. Die Beschlüsse der Vollversammlung werden auf jeden Fall dem Dekanatsrat zugeleitet, sie sollen auch hinsichtlich ihrer Durchführung dort beraten werden.

1.5 Der Dekanatsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Seine Funktionsdauer beträgt fünf Jahre.

1.6 Er setzt Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitskreise zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein.

1.7 Grundsätzlich sind die Beschlüsse des Dekanatsrates für die Pfarrgemeinderäte (auf territorialer und kategorialer Ebene) bindend. Eine Kompetenzregelung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

## 2. Zusammensetzung

- 2.1 Der Dekanatsrat besteht aus
- dem Dechant als Vorsitzenden
  - allen Pfarrern und Kooperatoren des Dekanates
  - je einem Laienmitglied der Pfarrgemeinderäte des Dekanates
  - einem Vertreter der hauptamtlich in der Pastoral tätigen Laienkräfte
  - drei Dekanatsführungs Kräften der Kath. Aktion, davon einem Vertreter der Jugend (soweit diese nicht schon in einer anderen Funktion im Dekanatsrat tätig sind)
  - dem Vertreter des Dekanates im Pastoralrat
  - aus bis zu drei vom Dekanatsrat kooptierten Personen;
  - der territorialen Verbindungsperson (nicht stimmberechtigt).

2.2 Wegen des Informationsflusses empfiehlt es sich, die in den Dekanatsrat gewählten Pfarrgemeinderats-Vertreter in die Leitung des Pfarrgemeinderates zu kooptieren, falls sie nicht ohnedies schon Mitglieder sind.

Der Vertreter des Dekanates im Pastoralrat soll auch in der Leitung des Dekanatsrates mitarbeiten.

2.3 Die Arbeitsweise des Dekanatsrates ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## 3. Die Leitung des Dekanatsrates

3.1 Die Leitung besteht aus dem Dechant als Vorsitzenden, aus den beiden Vorsitzenden-Stellvertretern (ein Priester, ein Laie); aus einem Kaplan, aus einem Laien; aus zwei weiteren aus dem Dekanatsrat zu kooptierenden Mitgliedern; aus dem Dekanatssekretär.

3.2 Die Leitung beruft den Dekanatsrat ein, bereitet dessen Sitzungen vor, macht Vorschläge und führt dessen Beschlüsse aus.

3.3 Sie nimmt zwischen den Sitzungen des Dekanatsrates die aus den Beschlüssen des Dekanatsrates sich ergebenden Tätigkeiten wahr, bearbeitet sie und berichtet darüber im nächsten Dekanatsrat.

3.4 Für ihre Tätigkeit ist sie dem Dekanatsrat verantwortlich.

3.5 Die Arbeitsweise der Leitung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

## 4. Sekretariat des Dekanatsrates und seiner Leitung

4.1 Das Dekanatssekretariat hat die Aufgabe, die organisatorischen Belange wahrzunehmen, den Dekanatsorganen entsprechende Hilfen — besonders bei der Ausführung der Beschlüsse — anzubieten und für eine rasche Kommunikation und

Information unter den Gremien des Dekanates und unter den Pfarr- und kategorialen Gemeinderäten zu sorgen.

4.2 Der Dekanatssekretär wird vom Dechant im Einvernehmen mit dem Dekanatsrat bestellt; er unterstützt den Dechant bei seinen Aufgaben.

## 5. Dekanatsversammlung

Fallweise kann vom Dekanatsrat eine Dekanatsversammlung einberufen werden, zu der alle Mitglieder der Pfarrgemeinderäte des Dekanates und etwaiger im Dekanat bestehender kategorialer Räte gehören.

## 6. Diözese und Dekanatsrat

Der Dekanatsrat möge eine Verbindungsperson zur Bestellung vorschlagen, die als Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnimmt. Die Verbindungsperson steht im Dekanatsrat für die Dienste der Information, Koordination und Kooperation zwischen Zentrale und Dekanat zur Verfügung und soll die Tätigkeit an der Basis unterstützen.

## 7. Wahlordnung für den Dekanatsrat und für seine Leitung

7.1 Wahl des Laienvertreters aus dem Pfarrgemeinderat für den Dekanatsrat: Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Die alphabetische Namensliste der Pfarrgemeinderats-Mitglieder bildet die Wahlliste. Bei der Vorwahl werden zwei Laien auf der Wahlliste angekreuzt; die sechs Mitglieder mit den meisten Stimmen gelten als Kandidaten für die Hauptwahl. Aus der so ermittelten Kandidatenliste ist ein Name anzukreuzen. Als gewählt gilt, wer im 1. Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit erhielt bzw. wer im 2. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl gilt als Ersatzmitglied des Dekanatsrates. (Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl und dann das Los.) Das Wahlergebnis (Vertreter und Ersatzmitglied mit Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift, Funktion im Pfarrgemeinderat bzw. in der Pfarre) ist vom Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates innerhalb einer Woche an den Dechant einzusenden.

7.2 Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter:

Die Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter des Dekanatsrates (ein Priester, ein Laie) erfolgt schriftlich und geheim in der konstituierenden Sitzung des Dekanatsrates.

## 8. Schlußbemerkungen

8.1 Besteht ein Dekanatsverband, so setzen sich Dekanatsverbandsrat und seine Leitung in analoger Weise zusammen.

8.2 Für die Zusammensetzung der Dekanatsräte Linz und des Dekanatsverbandsrates Linz gelten die in der „Pastoralordnung für den Dekanatsverband Linz“ niedergelegten Richtlinien.

8.3 Aus Pfarren und Exposituren, die noch keinen Pfarrgemeinderat gewählt haben, gehören der Pfarrer und ein Laienvertreter aus der Pfarrleitung der Katholischen Aktion oder dem Pfarrkirchenrat dem Dekanatsrat an.

8.4 Das im Linzer Diözesanblatt 1973 abgedruckte „Statut des Dekanatsrates“ (Art. 139 a) und die „Wahlordnung für den Dekanatsrat und seine Leitung“ (Artikel 139 b) werden zusammen mit den vom Pastoralrat am 11. März 1978 beschlossenen Änderungen hiemit in der novellierten Fassung veröffentlicht.

† Franz Sal. Zauner  
Bischof

Als Wahlliste gilt die alphabetische Namensliste aller stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsrates; der Name eines Priesters und eines Laien sind anzukreuzen; die drei Priester und die drei Laien mit den meisten Stimmen gelten als Kandidaten für die Hauptwahl. Bei der Hauptwahl sind die Namen eines Priesters und eines Laien anzukreuzen; die beiden mit absoluter Stimmenmehrheit gelten als Vorsitzende-Stellvertreter. Wurde die absolute Mehrheit nicht erreicht, gelten jener Priester und jener Laie als gewählt, die beim nächsten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet zunächst eine Stichwahl und dann das Los.

7.3 Für die Wahl der beiden weiteren Mitglieder des Dekanatsrates (ein Kooperator, ein Laie) gilt für den ersten Wahlgang absolute Mehrheit, für weitere Wahlgänge relative Mehrheit.

7.4 Für die Wahl des Dekanatsvertreters im Pastoralrat gilt Abschnitt B der „Wahlordnung für den Pastoralrat“.

## 63. Ausschreibung für die Konstituierung des Dekanatsrates und für die Wahl in den Pastoralrat

1. Für die erste Funktionsperiode des Pastoralrates wurden die territorialen Vertreter unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte nach Kreisdekanaten gewählt. Über Beschluß des Pastoralrates soll für die nächste Funktionsperiode **jedes Dekanat im Pastoralrat vertreten** sein, um damit auch eine bessere Verbindung zwischen dem Pastoralrat und den Dekanatsräten zu erreichen. Somit ist jedes Dekanat durch den Dechant in der Dechantenkonferenz und durch den Priestervertreter im Priesterrat und nun auch durch einen Priester oder Laien im Pastoralrat vertreten.

2. Der Dekanatsrat soll in Hinkunft nicht nur ein **Bindeglied** zwischen den Pfarrgemeinderäten und dem Pastoralrat sein, sondern soll auch durch **konkrete Aufgaben- und Fragestellungen** belebt werden. Auch die Verbindungspersonen zu den Dekanaten sollen hier behilflich sein. Wie es sich im Rahmen der Synode bewährt hat, nicht nur von den Pfarrsynodenräten, sondern vor Beschlußfassung in der Vollversammlung auch Stellungnahmen durch die Dekanatsräte einzuholen, so können in Hinkunft Anträge an den Pastoralrat vorher den Dekanatsräten zur Begutachtung übergeben wer-

den; ferner werden den Dekanatsräten die Beschlüsse der Vollversammlung zugeleitet, um auch an der Verwirklichung dieser Beschlüsse mitentscheiden zu können. Auch Anträge der Dekanatsräte an den Pastoralrat sind möglich.

3. Die **Konstituierung des Dekanatsrates** für die nächste Funktionsperiode: In der künftigen Zusammensetzung des Dekanatsrates ist jede Pfarre durch den Pfarrer (und Kooperator) und ein Pfarrgemeinderatsmitglied (Laie) vertreten. Es ist Aufgabe des Pfarrgemeinderates, ein Pfarrgemeinderatsmitglied als Vertreter im Dekanatsrat zu wählen und **bis 15. Juni 1978** an den Dechant zu melden (Vgl. dazu „Der Dekanatsrat — Statut und Wahlordnung“, Art. 62, Abschnitt 7.1).

Die Dekanatsgremien der Gliederungen der Katholischen Aktion entsenden drei Dekanatsführungs Kräfte, davon einen Vertreter der Jugend (soweit diese noch nicht in einer anderen Funktion im Dekanatsrat tätig sind — daher ist die Nominierung der Pfarrgemeinderatsvertreter abzuwarten; die Aufforderung zur Entsendung geschieht durch den Dechant).

4. Bis spätestens 25. September 1978 beruft der Dechant die Mitglieder des Dekanatsrates zur konstituierenden Sitzung ein. Drei Aufgaben sollen erfüllt werden: Kooptierung von bis zu drei Personen, Wahl der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter und der zwei weiteren Mitglieder der Leitung des Dekanatsrates (siehe Wahlordnung 7.2 und 7.3 in „Der Dekanatsrat — Statut und Wahlordnung“ Art. 62) und **Wahl des Vertreters und Ersatzmitgliedes (Laie oder Priester) in den Pastoralrat**. Vgl. dazu „Wahlordnung für den Pastoralrat“ Art. 61, Abschnitt B, 1—5). Es ist zu empfehlen, eine vorbereitende Sitzung bereits vor Schluß zu halten, daß sich die Mitglieder kennenlernen und Gedanken machen können über die zu kooptierenden und zu wählenden Personen.

#### 64. Aus dem Pastoralrat (11. März 1978)

Der Diözesanbischof eröffnet die Vollversammlung nach einem gemeinsamen Gebet aus GOTTESLOB (774,6).

Weihbischof Dr. Wagner erinnert in seiner Einleitung an die Anliegen im „Jahr der Menschenrechte“ und an die Geschehnisse im März 1938.

Prälat Hackl wurde als Kanzleidirektor entpflichtet, bleibt aber als Domkapitular Mitglied des Pastoralrates; für all seine Mitarbeit im Vorstand wird ihm der Dank ausgesprochen. Durch die Bestellung zum Kanzleidirektor wurde Mag. Josef Ahamer amtliches Mitglied des Pastoralrates.

##### 1. Linzer Kirchenzeitung

Der Diözesanbischof bekundet sein Befremden zu den Nummern 7, 8 und 10 der „Linzer Kirchenzeitung“; zu deren Aufmachung und Inhalt kam eine Reihe von negativen Reaktionen.

Damit in Hinkunft ähnliche Schwierigkeiten vermieden werden, hat der Pastoralrat folgende Resolution verabschiedet:

*Der Pastoralrat ist der Auffassung, daß die Fragen der Religionsnoten, eines Karenzgeldes für schwangere Schülerinnen und die Reform des Strafvollzuges, die in den letzten Nummern der „Linzer Kirchenzeitung“ behandelt wurden, nicht genügend sachgerecht und differenziert genug dargestellt wurden und durch die Aufmachung zu falschen Schlußfolgerungen in der Öffentlichkeit geführt haben.*

*Daher wird der Herausgebervertreter der „Linzer Kirchenzeitung“, Direktor*

Vertreter des Dekanates und Ersatzmitglieder im Pastoralrat sind **bis spätestens 30. September 1978** durch den Dechant an das Sekretariat des Pastoralrates (4010 Linz, Herrenstraße 19) zu melden; dabei sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Wohnanschrift und Pfarre bekanntzugeben.

5. Für die **Wahl (Delegierung) der kategorialen** Vertreter (vgl. „Wahlordnung für den Pastoralrat“, Art. 61, Abschnitt C) werden die in Abschnitt C, Nr. 3, genannten Gruppen durch das Sekretariat des Pastoralrates eingeladen, ihre Vertreter zu nominieren. **Termin** für die Meldung der Vertreter aus dem kategorialen Bereich **ist Dienstag, der 12. Oktober 1978.**

*Msgr. Wiener, beauftragt, unverzüglich mit der Redaktion in folgenden Punkten ein Einvernehmen herzustellen:*

● *Die diözesanen Richtlinien für die „Linzer Kirchenzeitung“, die vom Pastoralrat verabschiedet wurden, sind strikt einzuhalten.*

● *Es sind Vorkehrungen zu treffen, wie in Hinkunft derartige Vorkommnisse vermieden werden können.*

● *Die Redaktion möge bedenken, daß die „Linzer Kirchenzeitung“ im Eigentum der Diözese Linz ist, vom Pastoralamt herausgegeben und zum Großteil durch die Pfarren vertrieben wird. Daher ist die große Mehrzahl der Leser mit Recht der Auffassung, daß die in der „Linzer Kirchenzeitung“ geäußerten Meinungen die Meinungen der Kirche sind.*

##### 2. Situation von Ehe und Familie heute

Nach der Darlegung von Dr. Liss „Situation von Ehe und Familie heute“ werden als *vordringliche pastorale Maßnahmen* genannt:

Für Katholiken ist die Ehe ein Sakrament. Die Pastoral mußte zunächst den Eheleuten dazu helfen, daß sie aus dem Glauben diese Würde ihrer ehelichen Gemeinschaft verstehen und aus einer solchen Überzeugung ihr Leben gestalten.

Die aktuelle Situation verlangt, daß besonders einzelne wichtige Inhalte in überzeugender Weise an die Menschen herangetragen werden. Zum Beispiel: Betonung und Förderung bestimmter Grundwerte der christlichen Ehe und Familie, wie Bin-

denen alle möglichen Hilfen der Gemeinde angeboten werden müssen, damit diese Menschen ihre schwierige Lebenssituation bewältigen können.

● **Bildungsangebote** zu einer kritischen Wertung der Familienrechtsreform.

Dazu faßte der Pastoralrat folgende **Beschlüsse**:

*Der Pastoralrat sieht in der Ehe- und Familienpastoral einen wichtigen Bereich der kirchlichen Sorge um die Menschen und ersucht alle Seelsorger, die oben genannten Maßnahmen zu unterstützen und selbst aktiv aufzugreifen, insbesondere die mit der Bedeutung des Ehesakramentes zusammenhängenden ehevorbereitenden und ehebegleitenden Maßnahmen im Rahmen der Sakramentenpastoral nach Kräften zu fördern.*

*Der Pastoralrat empfiehlt allen Pfarrgemeinderäten, einen Fachausschuß Ehe und Familie zu errichten, der einerseits selbständig, andererseits in Zusammenarbeit mit anderen Fachausschüssen die Ehe- und Familienpastoral in der Pfarre fördert.*

*Der Pastoralrat der Diözese Linz hat in einer Debatte über Ehe- und Familienpastoral zur geplanten Scheidungsreform folgende Feststellung getroffen: Die Möglichkeit einer automatischen Scheidung nach fünfjähriger Trennung ist abzulehnen, weil durch eine solche gesetzliche Regelung in Zukunft die Zerrüttung von Ehen verursacht werden kann.*

*Der Pastoralrat appelliert daher an Regierung und Parlament, eine Lösung zu suchen, bei der jedes Scheidungsbegehren von einem Richter beurteilt werden muß, der vor Ausspruch der Scheidung auch die Einwände des verlassenen Partners und das Wohl der Kinder zu berücksichtigen hat.*

##### 3. Arbeitnehmer- und Betriebspastoral

Nach vier Einzelzeugnissen aus der konkreten Betriebswelt, einer Übersicht über die Tätigkeit der Betriebsseelsorge in der Diözese und einer Einführung in das Arbeitspapier, das vom Fachausschuß „Berufs- und Arbeitswelt“ vorbereitet wurde, behandelte der Pastoralrat die nachstehenden **Anliegen**:

● Der Pastoralrat appelliert an die Seelsorger und an die Religionslehrer, die gebotenen Gelegenheiten (Gottesdienst, Taufgespräch, Taufe, Trauung, Begräbnis, Religionsunterricht...) als Chance zur Verlebendigung des Glaubens und als Anknüpfungspunkte zur Vertiefung des Kontaktes mit Arbeitnehmern zu nützen.

dingung auf Dauer, Treue, Partnerschaft, Geborgenheit, Bereitschaft zum Verzicht. Verantwortliche Elternschaft mit einer positiven Einstellung zum Kind; größere Aufgeschlossenheit für das, was ein Kind in den ersten Lebensjahren braucht; der Zusammenhang von Sexualität, personaler Liebe und dauerhafter Bindung; die Erlernbarkeit des richtigen Gesprächs; neue Wege für ein gemeinsames religiöses Leben und anderes mehr.

Dazu erscheinen folgende Maßnahmen als hilfreich:

● **Errichtung eines Fachausschusses Ehe und Familie** im Pfarrgemeinderat. Damit wäre ein kleines Gremium für all das verantwortlich, was in der Gemeinde für Ehe und Familie getan werden kann. Für diesen Fachausschuß steht als Arbeitsbehelf „Der pastorale Dienst an Ehe und Familie“ vom Österreichischen Pastoralinstitut zur Verfügung.

● **Die Förderung von Familienrunden.** Die KAB arbeitet schon lange mit Familienrunden. KMB und KFB leisten dafür Hilfen. Als Behelf steht die Broschüre des Kath. Familienwerkes Österreichs „Die Familienrunde“ zur Verfügung.

● **Das sorgfältige Gespräch des Seelsorgers mit den Brautleuten.** Durch den erweiterten Brautunterricht wird es nicht überflüssig. Die Broschüre „Liebe auf Dauer“ soll in dieses Gespräch eingebaut werden.

● **Permanente Werbung für den Besuch der Intensivveranstaltungen zur Ehevorbereitung.**

Besonders anspruchsvolle Paare sollten auf diese Möglichkeiten aufmerksam gemacht werden.

● **Taufgespräch und Übergabe der Elternbriefe „du und wir“.** Ein Viertel der Pfarren Oberösterreichs gibt die Elternbriefe nicht aus.

● **Förderung der entfernten Ehevorbereitung.** Auf diesem Gebiet ist eine Zusammenarbeit mit den Jugendorganisationen notwendig.

● **Förderung der ehebegleitenden Bildung.** Es stehen ausgearbeitete Seminare zur Verfügung, in denen durchwegs mit den aktivierenden Methoden der Erwachsenenbildung gearbeitet wird.

● **Förderung der Eheberatung.** Neben der Beratungsstelle in Linz, Baumbachstraße 3, wurden bereits Beratungsstellen in St. Georgen a. d. Gusen und Grieskirchen eröffnet.

● **Berücksichtigung der Geschiedenen** in der Gesamtpastoral, wobei den Geschie-

● Die Pfarren werden ermuntert zur Errichtung eines Fachausschusses Berufs- und Arbeitswelt im Rahmen des Pfarrgemeinderates, der im Auftrag der Pfarre die notwendigen Hilfen und Dienste für die Gemeinde überlegen soll. Dazu sollen auch die Dienste der diözesanen Einrichtungen für die Arbeitnehmerpastoral (KAB, KAJ, KFB/I, Betriebsseelsorge) in Anspruch genommen werden.

● Der Pastoralrat anerkennt die derzeitige pastorale Linie der Arbeitnehmer- und Betriebspastoral und der Arbeitnehmerbewegungen der Kirche.

● Der Ausbau der Zentren der Arbeitnehmer- und Betriebspastoral soll, den personellen und finanziellen Möglichkeiten entsprechend, schrittweise weitergeführt werden. Dabei ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß dies sowohl in der Planung als auch in der Durchführung in intensiver Kontaktnahme und Absprache mit den jeweils zuständigen verantwortlichen Einrichtungen der Pastoral und des Laienapostolates geschieht.

● In einigen Industrie- oder Arbeiterwohngebieten der Diözese soll es in einer Pfarre oder mehreren Pfarren gemeinsam ermöglicht werden, einen für die Arbeiterpastoral ausgebildeten Laien haupt- oder nebenamtlich anzustellen; dieser soll sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bewegungen besonders um den Aufbau und die Begleitung von Runden bemühen und gemeinsam mit dem Pfarrer und dem Pfarrgemeinderat Initiativen zur Anpassung der Pfarrpastoral an die Arbeitnehmer ergreifen.

● Die Ausbildungsbemühungen der diözesanen und überdiözesanen Einrichtungen für diesen Sektor der Pastoral (Industriepraktikum für Theologiestudenten und Pastoralassistenten, Ausbildungskurs für Hauptamtliche in der Arbeitnehmer- und Betriebspastoral, Seminare für Arbeiterpastoral in der Pfarre) sollen so wie bisher entsprechend unterstützt werden.

● Der Religionsunterricht in den Berufs- und berufsbildenden Schulen ist für viele junge Arbeitnehmer der einzige direkte Kontakt mit einem Vertreter der Kirche. Der Auswahl geeigneter Personen für den Religionsunterricht an diesen Schulen kommt daher besondere Bedeutung zu. In dem neu geschaffenen Arbeitskreis „Berufsschule“ im Rahmen des Religionspädagogischen Institutes sollen die Gespräche zwischen Berufsschulkatecheten und Religionsprofessoren mit der Arbeitnehmer- und Betriebspastoral fortgeführt werden.

An die zuständige Schulbehörde und die Direktionen ergeht der Appell, die Religionsstunden in den Berufsschulen so anzusetzen, daß den Schülern eine Teilnahme leicht möglich ist.

● Der Pastoralrat beauftragt den Fachausschuß Betriebs- und Arbeitswelt, an der Verwirklichung der oben genannten Vorschläge mitzuwirken und für die Bearbeitung der Frage in den Pfarrgemeinderäten und Fachausschüssen eine kurze Unterlage zu erstellen.

#### 4. Vorbereitung der Neuwahl des Pastoralrates

Der Pastoralrat stimmt folgenden Grundsätzen für eine neue Zusammensetzung des Pastoralrates zu:

● Unter Beachtung der bisherigen Regelungen bezüglich Höchstzahl der Mitglieder, Majorität der gewählten Mitglieder, Verhältnis Priester : Laien — Statut Art. 3 — soll in Hinkunft jedes Dekanat der Diözese im Pastoralrat vertreten sein, sei es durch einen Priester oder durch einen Laien. Dadurch soll auch eine bessere Verbindung zwischen dem Pastoralrat und den Dekanatsräten erreicht werden.

● Die Vertreter der Dekanate, Priester und Laien, werden durch den Dekanatsrat gewählt. Dabei hat jedes Mitglied des Dekanatsrates das aktive Wahlrecht und grundsätzlich auch das passive Wahlrecht.

Um das im Statut geforderte Verhältnis (etwa zwei Drittel Laien und ein Drittel Priester) zu erreichen, sollen die Dekanate — in der Reihenfolge des Schematismus — bestimmt werden, die einen Priester und die einen Laien wählen: Ein Dekanat wählt einen Priester, zwei weitere wählen einen Laien und so fort. Bei der Wahl für die nächste Funktionsperiode soll die Reihenfolge so verschoben werden, daß im Laufe von drei Perioden jedes Dekanat einmal durch einen Priester bzw. Laien vertreten ist.

● Jedes Dekanat wählt einen Vertreter und zwei Ersatzmitglieder für den Pastoralrat; dabei sind Laien-Ersatzmitglieder dann zu ermitteln, wenn der Dekanatsvertreter ein Laie ist, und Priester-Ersatzmitglieder dann, wenn das Dekanat einen Priester zu entsenden hat.

Ist der Vertreter an der Teilnahme am Pastoralrat verhindert, soll ein Ersatzmitglied eingeladen werden.

● Aus dem Pastoralrat scheidet Mitglieder aus, wenn sie ihr Amt als Vertreter des Pastoralrates selbst zurücklegen oder aus dem Amt bzw. der Gruppe aus-

September: Konstituierende Sitzung des Dekanatsrates mit Wahl für den Pastoralrat

Oktober: Wahl (Delegierung) aus den kategorialen Bereichen

4. November: Konstituierende Sitzung des Pastoralrates.

5. Nach einer Reflexion über die Arbeitsweise des Pastoralrates mit einem Bericht über die Tätigkeit des Pastoralrates (1974 bis 1978) und Überlegungen zur Arbeitsweise des Pastoralrates schlägt die Versammlung vor, daß eine Arbeitsgruppe die Erfahrungen über die bisherige Arbeitsweise sichten und dem neuen Pastoralrat zur Überlegung vorlegen möge.

6. Zum Abschluß wurde noch ein kurzer Zwischenbericht zum Personalkonzept gegeben; die Fertigstellung wurde für Herbst 1978 in Aussicht gestellt. Weiters erfolgte noch ein Zwischenbericht über das Diözesanhaus.

Diözesanbischof und Weihbischof danken allen Mitgliedern des Pastoralrates für das aktive Mitdenken und Mittun in der ablaufenden Funktionsperiode.

Die nächste Vollversammlung des Pastoralrates ist am Samstag, dem 4. November 1978, in Linz.

scheiden, die sie vertreten. In einem solchen Fall rückt das nächstgewählte Ersatzmitglied nach. Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, wählt das zuständige Dekanat (die zuständige Gruppe) für den Rest der Funktionsdauer einen neuen Vertreter.

● Nach Durchführung der Wahl in den Dekanaten und erfolgter Meldung an das Sekretariat des Pastoralrates prüft die diözesane Wahlkommission, welche kategorialen Bereiche bereits vertreten sind. Wenn die betreffende kategoriale Gruppe nicht vertreten ist oder sich durch das genannte Mitglied nicht vertreten fühlt, wird von dort ein entsprechender Vertreter delegiert.

Die vorgeschlagenen Änderungen (Zusammensetzung und Arbeitsweise) im Statut (Art. 60) und die vorgelegte Wahlordnung für den Pastoralrat (Art. 61), ebenso die Anträge zur Änderung des Status für den Dekanatsrat (Art. 62) wurden vom Pastoralrat durch Beschluß angenommen und vom Diözesanbischof bestätigt.

Als Zeitplan wird beschlossen:

Ende April: Ausschreibung an die Pfarrgemeinderäte zur Wahl für den Dekanatsrat

#### 65. Diözesanproprien zum Meßbuch

Die Römische Gottesdienstkongregation hat mit der „Instruktion über die Neuordnung der Eigenkalender und der Eigentexte von Stundengebet und Messe“ vom 24. Juni 1970 eine Neubearbeitung der Diözesankalender sowie der entsprechenden Eigentexte für Meßbuch und Brevier angeordnet.

Nachdem die von den Diözesanbischöfen Österreichs approbierten Diözesankalender mit Reskript der Gottesdienstkongregation vom 15. November 1972 (Prot. Nr. 2069/71) konfirmiert wurden, erfolgte die Erstellung der Texte für Meßbuch und Lektionar entsprechend den Grundsätzen, wie sie für das neue Meßbuch gelten.

Die Diözesanbischöfe haben die Texte im Sommer 1975 approbiert, die Römische Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst gab die Konfirmierung am 3. November 1975 (Prot. Nr. CD 273/75).

#### 66. Theologischer Tag: 11. Mai 1978

Der Beirat für Priesterfortbildung ladet im Zusammenhang mit dem Welttag für soziale Kommunikationsmittel zu einem

Gemäß dem Beschluß der Österreichischen Bischofskonferenz wurden die Diözesanproprien aller österr. Diözesen in je einen Faszikel als Beilagen für das Meßbuch II und für das Lektionar V zusammengefaßt und sind unter dem Titel: „Die Eigenfeiern der österreichischen Diözesen“ bzw. „Die Schriftlesungen zu den Eigenfeiern der österreichischen Diözesen“ im Buchhandel zum Preis von S 88.— bzw. S 65.— erhältlich.

Die Proprien sind für jede Diözese gemäß ihrem Rang im Diözesankalendarium verpflichtend. Die Diözesankalendarien sind den Texten vorangestellt.

In anderen Diözesen können Gedenktage von Heiligen gemäß den allgemeinen Bestimmungen für die liturgischen Tage (AEM 316 c) begangen werden, wodurch die Verehrung der Heiligen — ähnlich wie beim Regionalkalender — über den Diözesanbereich gefördert werden kann.

Die Diözesanproprien für das „Stundengebet“ sind noch in Bearbeitung.

Theologischen Tag ein zum Thema „Verkündigung in Rundfunk und Fernsehen“; als Referent konnte Pfarrer Wilhelm Mül-

ler, Mödling bei Wien, gewonnen werden. Das Grundsatzreferat wird durch Doktor Franz Stauber, Leiter des Katholischen Bildungswerkes unserer Diözese, ergänzt mit dem Beitrag „Kirche im Fernsehen — Information und Fragen der konkreten Situation“.

Dieser Theologische Tag findet am **Donnerstag, dem 11. Mai 1978, 9.00 bis 12.30 Uhr** im **Priesterseminar Linz**, Harrachstraße 7, statt.

Anlässlich des Mediensonntags wird von Fachleuten die große Möglichkeit der Verkündigung in Rundfunk und Fernsehen aufgewiesen. Es geht dabei um die Fragen: Wie setzen wir diese Medien ein und wie gliedern wir sie in unsere Verkündigung ein? Wie kann der Seelsorger diese

### 67. Pfarrausschreibung

Folgende Pfarren werden zur Bewerbung ausgeschrieben:

**Andorf** (Dekanat Andorf) — zweite Ausschreibung.

**Tragwein** (Dekanat Pregarten) — Patron: Herrschaft Schwertberg, Johann Georg Graf von Hoyos — zweite Ausschreibung.

**Raab** (Dekanat Andorf).

Die Besetzung der Pfarren wird mit 1. September 1978 geschehen.

Interessenten mögen **bis Montag, 22. Mai 1978, 14 Uhr**, ihr Gesuch beim Bischöflichen Ordinariat einreichen.

### 68. Personen-Nachrichten

#### Neue Pfarrer

**G. R. Josef Edlinger**, Dechant und Pfarrer in Puchkirchen am Trattberg, Provisor excurrento der Pfarre Mondsee, wurde mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1978 die Pfarre Mondsee verliehen.

**G. R. Franz Brandstätter**, Spiritual für die 1. bis 3. Klasse im Petrinum, Diözesanseelsorger für Ministranten und Referent für geistliche Berufe, wurde mit 1. September 1978 zum Pfarrer von St. Leonhard bei Freistadt bestellt.

**Friedrich Hintermüller**, Kooperator in Wels-St. Josef, wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1978 Pfarrer in Linz-St. Magdalena.

**Gottfried Oberlinninger**, Kooperator in Bad Ischl, wurde mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 1978 zum Pfarrer der Stadtpfarre Bad Ischl ernannt.

Sendungen in das pfarrliche Verkündigungskonzept einbeziehen? Wie sieht es in Österreich aus?

Kons.-Rat Müller, selber aktiver Pfarrer, kann Informationen für die Seelsorger bringen und auch die aktuellen Seelsorgsfragen direkt darstellen. Dr. Franz Stauber, stellv. Vorsitzender im ORF-Kuratorium, Mitglied der Hörer- und Sehervertretung u. a., kann über die konkrete Situation informieren und Auskunft geben.

Alle Priester sind zu diesem Theologischen Tag wieder herzlich eingeladen. Die einzelnen Dekanate sollen *möglichst zwei Priester und einen Laien*, der sich im Dekanat besonders um die Öffentlichkeitsarbeit sorgt, zu dem Theologischen Tag entsenden.

#### Erforderliche Unterlagen:

Genauer Lebenslauf, seelsorgliche Tätigkeit; Motivation, warum um die Pfarre eingereicht wird; Mitteilung, wie weit man sich Kenntnis über die Pfarre (Größe, Aufgabengebiet, seelsorgliche Schwerpunkte, bauliche Aufgaben, Gespräch mit dem zuständigen Dechant) verschafft hat.

Bewerber mögen das Gesuch nach Möglichkeit persönlich bei Generalvikar Weihbischof Dr. Wagner abgeben.

#### Veränderungen

**Mag. Jan Kurec**, Religionslehrer an der Berufsschule in Wels, wurde mit 31. März 1978 zum Kurat von Traun mit regelmäßiger Aushilfstätigkeit in Neukirchen am Walde ernannt.

**Mag. P. Raimund Bruderhofer**, Prior des Karmeliter-Konventes Linz, wurde zum Provinzial der Österreichischen Karmeliter-Provinz ernannt.

**Kons.-Rat Franz Lackner**, em. Dechant, Pfarrer in Attersee, wird mit 1. September 1978 in den dauernden Ruhestand übernommen; er wird weiterhin in Attersee wohnen.

**G. R. Friedrich Weinbauer** hat auf die Pfarre Raab resigniert; er wird mit 1. September 1978 als Pfarradministrator die Pfarre Attersee übernehmen.

### Verstorben

**G. R. P. Alois Josef Püchler**, SOcist Wilhering, Expositus i. R. von Eidenberg, ist am 26. März 1978 verstorben.

P. Alois Püchler ist am 19. April 1892 in Schwarzenberg geboren und wurde am 29. Juni 1924 in Linz zum Priester geweiht. Er war Kooperator in Vorderweißenbach, Auxiliarius in Bad Leonfelden, Kooperator

in Andorf und Ottensheim, Präfekt in der Landwirtschaftsschule Otterbach, Kooperator in Oberneukirchen, Pfarrvikar in Weinzierl, NÖ., Provisor in Deutsch-Reichenau, CSSR, und Provisor in St. Stefan am Wald. 1948 bis 1969 leitete er die Pfarre Puchenu, seit 1969 wirkte er als Expositus in Eidenberg.

P. Alois Püchler wurde am 29. März 1978 auf dem Konventfriedhof im Stift Wilhering bestattet.

### 69. Touristenseelsorge 1978 an der jugoslawischen Adria

Das Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau organisiert für die Sommermonate 1978 den Einsatz von Touristenseelsorgern für deutschsprachige Touristen, die ihren Urlaub an der jugoslawischen Adria verbringen werden.

#### Einsatzorte

Folgende Orte sollen von deutschsprechenden Seelsorgern in den Monaten Juli und August 1978 durchlaufend betreut werden.

(Die in Klammer angegebenen Orte sollen nach Möglichkeit vom Hauptort aus mitbetreut werden.)

Portorož (Piran)

Umag (Savudrija, Novigrad)

Poreč (Vrsar, Tar)

Crikvenica (Selce, Nr. Vinodolski)

Krk (Malinska, Baška)

Rab (Lopar)

Zadar

Biograd

Primošten

Dubrovnik (Mlini)

#### Einsatzbedingungen

Allen Priestern, die an der jugoslawischen Adria ihren Urlaub verbringen und

sich bereit erklären, sonntags bzw. samstags und feiertags deutschsprachige Gottesdienste zu halten, sowie für den Besuch der Touristengottesdienste zu werben (Werbematerial wird vom Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau zur Verfügung gestellt), erhalten freie Unterkunft (mit Frühstück) beim jeweiligen Ortspfarrer, bzw. in einem Kloster und einen Pauschalbetrag für die Verpflegung. Außerdem ist auch ein Ersatz des Benzingeldes bzw. der Bahnfahrtskosten vorgesehen.

#### Einsatzdauer

Die Praxis hat gezeigt, daß ein Einsatz nur sinnvoll ist, wenn er sich über mindestens drei Sonntage erstreckt (zwei Wochen). Für einzelne Einsatzorte ist ein eigener Pkw erwünscht, um Nachbarorte mitbetreuen zu können.

#### Anmeldung

Interessenten werden gebeten, sich möglichst bald, aber bis spätestens 20. Mai 1978, beim **Pastoralamt der Diözese Graz-Seckau, A-8010 Graz, Bischofplatz 4**, zu melden und dabei ihre Wünsche hinsichtlich Ort und Zeit des Einsatzes anzugeben.

### 70. Anstellung von Pastoralassistenten, Jugendleitern und Pfarrsekretären

Pfarren und Dekanate, die die Anstellung eines Pastoralassistenten, Jugendleiters oder Pfarrsekretärs wünschen, mögen ein **Ansuchen** an das Bischöfliche Ordinariat oder für Pastoralassistenten und Jugendleiter direkt an Direktor Msgr. Josef Wiener und für Pfarrsekretäre an Kanonikus Msgr. Ludwig Kneidinger richten. Das Ansuchen wird in der Amtsleiterkonferenz beraten und entschieden — vgl. dazu auch die Funktionsbeschreibungen im „Linzer Diözesanblatt“ 1977, Art. 128 bis 130.

Dienstrechtlich sind die Pastoralassistenten und Pfarrsekretäre Angestellte der

Pfarre und die Jugendleiter entweder Angestellte einer Pfarre, eines Vereines oder der Diözese.

Der dienstrechtliche Bezug ist für den Jugendleiter jeweils im voraus klarzustellen.

Die Anstellung der Pastoralassistenten erfolgt über das diözesane Gremium für Pastoralassistenten, die Anstellung der Jugendleiter über den Diözesanjugendleiterbeirat und die Anstellung der Pfarrsekretäre durch die Pfarre über die Diözesanfinanzkammer.

Die Besoldung der Pastoralassistenten und Jugendleiter erfolgt nach einem diözesanen einheitlichen Schema. Zu den auf die Pfarre entfallenden Bruttoausgaben (Gesamtbruttogehalt abzgl. z. B. Einkommen aus schulischem Religionsunterricht) wird ein Zuschuß von 50 Prozent aus dem Pfarrenfonds gegeben, der durch die Diözesanfinanzkammer (treuhändig) verwaltet wird.

Um insbesondere den Pfarren die Gehaltsberechnung und Auszahlung zu erleichtern, übernimmt — wie schon bisher — die Finanzkammer vertretungsweise für die hauptberuflichen Pastoralassistenten und Jugendleiter die Berechnung und Auszahlung der Bezüge. Dabei erfolgt wiederum aus Vereinfachungsgründen die An- und Abmeldung bei der oö. Gebietskrankenkasse vertretungsweise durch die Finanzkammer.

## 71. Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushälterin

In Verhandlungen mit der Finanzlandesdirektion für OÖ. hat die Diözesanfinanzkammer erreicht, daß ab der Veranlagung für das Jahr 1977 **zwei Drittel der Aufwendungen** der Priester abzüglich der sogenannten zumutbaren Mehrbelastung **für die Beschäftigung einer Wirtschaftlerin** als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden.

Die Finanzämter wurden von der Finanzlandesdirektion angewiesen, dies bereits für die Berechnung der Einkommensteuer des Jahres 1977 zu berücksichtigen.

Die *einkommensteuerpflichtigen* Priester (Pfründeninhaber) mögen daher darauf achten, ob das Finanzamt bereits im Einkommensteuerbescheid 1977 die entsprechend höheren Freibeträge für die Wirt-

Die während des Jahres aus diözesanen Mitteln beglichenen Ausgaben werden am Jahresschluß je zu 50 Prozent auf die Pfarre und den Pfarrenfonds aufgeteilt und diesen angelastet.

Der auf die Pfarre entfallende Anteil wird vom pfarrlichen Kirchenbeitragsanteil einbehalten und, soweit dieser nicht ausreicht, der Fehlbetrag der Pfarre zur Einzahlung an die Finanzkammer vorgeschrieben.

Die Bezüge der Pfarrsekretäre werden wie bisher von den Pfarren selbst berechnet und ausbezahlt. Die Vergütung des 50prozentigen Zuschusses aus dem Pfarrenfonds erfolgt gegen Vorlage der Quartalsabrechnung über die für die Pfarre angefallenen Kosten an die Diözesanfinanzkammer.

schafterin berücksichtigt hat. Soweit dies nicht geschehen ist, sollte gegen den Bescheid eine Berufung eingebracht werden.

Die *lohnsteuerpflichtigen* Priester können diese höheren Abschreibungsmöglichkeiten für ihre Wirtschaftlerin erst ab 1. 1. 1978 ausnützen. Der entsprechende Freibetrag wird in der Regel gegen Jahresende bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres beim Finanzamt beantragt werden können, weil ja vorher die Aufwendungen für die Wirtschaftlerin nicht genau bekannt sind. Um in den Genuß der Steuerermäßigung zu kommen, muß dann auf jeden Fall auch noch der Jahresausgleich beantragt werden (für das Jahr 1978 bis spätestens 31. März 1979).

Für Anfragen steht die Diözesanfinanzkammer zur Verfügung.

## 72. Literatur

Korherr Edgar Josef (Hrsg.), **Ja zum Religionsunterricht**. Styria Graz—Wien—Köln 1978, 165 Seiten, brosch., S 148.—

In letzter Zeit haben sich wieder von verschiedenen Seiten Stimmen erhoben, die den schulmäßigen Religionsunterricht entweder scharf unter die Lupe nahmen oder gar zu seiner Entfernung aus der Schule plädierten. Der vorliegende Sammelband, das Ergebnis der „Gesamtösterreichischen Katechetentagung in Graz 1977“, kann als eine gültige Antwort auf alle diese Stimmen bezeichnet werden und wir müssen dankbar sein gegen den Her-

ausgeber und den Verlag, daß sie die Referate dieser Tagung einem weiten Publikum zugänglich machen.

Als Referenten der genannten Fortbildungsveranstaltung wirkten vorwiegend Professoren der Grazer Universität mit. Der Fundamentaltheologe Anton Kolb zeichnet in seinem Referat „Anthropologie — Gesellschaft — Religion“ in scharfpunktierter Form eine Analyse unserer gegenwärtigen Lage, wobei er darauf hinweist, wie die Kirche in dieser vielschichtigen Lage ihrer Verkündigungsaufgabe nachkommen könnte. Seine Ausführungen be-

dürfen eines gründlichen Überdenkens und entsprechender Folgerungen für die jeweilige Lage des Religionslehrers und seines Wirkungsbereiches.

Andreas Mitterbacher grenzt in seinem Beitrag „Religion in der Schule“ zuerst einmal die Begriffe und Bereiche Religion und Ideologie voneinander ab und untersucht dann die Bedeutung und Stellung des Religionsunterrichts in der Schule. In präziser und gründlicher Form erörtert Helmut Schnitzer die gesetzliche Situation des Religionsunterrichts in Österreich und ermuntert zugleich die Kirche, nicht bloß ihren gesetzmäßigen Status zu verteidigen, sondern in positiver Weise stets auf ihre kulturelle und gesellschaftliche Aufgabe hinzuweisen.

Der Herausgeber, Ordinarius für Religionspädagogik, bezieht in seinem Referat „Der Religionsunterricht als Bildungsfaktor“ zunächst Stellung gegen verkürzte und einseitige Definitionen des Faches Religion und zeigt dann die umfassende Bildungsaufgabe gerade dieses Lehrfaches auf. Praktische Bezüge machen seine Darlegungen anschaulich.

Der Generalvikar der Diözese Graz-Seckau hebt in seinem Aufsatz den umfassenden Verkündigungsauftrag der Kirche hervor, wobei dem Religionsunterricht auch aus missionarischen Gründen eine unabdingbare Aufgabe zukomme.

Abschließend folgen noch einige informative Stellungnahmen österreichischer Politiker zum Thema Religionsunterricht sowie ein entsprechendes Nachwort des Unterrichtsministers a. D. Dr. Piffl-Percevic.

Im gesamten gesehen kann dieser Sammelband allen, die im Religionsunterricht tätig sind, aber auch allen interessierten Eltern und jenen, die in der Öffentlichkeitsarbeit wirken, zum Studium bestens empfohlen werden.

Dr. Josef Hörmandinger

Georg Volk, **Entspannung — Sammlung — Meditation**, Einübung zur Erhaltung unserer Gesundheit. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz. Topos-Taschenbücher 67. 1977. 96 Seiten. Kt. DM 6.80.

Wir alle wünschen uns, gesund zu sein. Ein Blick auf uns selbst und auf die Gesellschaft zeigt jedoch, daß die an sich so wirksamen Methoden der Medizin zur Vermeidung von Krankheiten und die heilenden Eingriffe zwar imstande sind, die Lebensdauer zu verlängern, aber nicht ausreichen, uns gesund zu erhalten. Immer mehr Menschen werden älter, aber auch

immer mehr werden krank. Wir befinden uns in einer Krise, die bis in den Grund hinab reicht — dorthin, wo Leib, Seele und Geist eins sind, wo wir den tragenden Sinn unseres Daseins und der Welt erfahren können.

Diese praktischen Anleitungen eines Arztes, nun in vierter Auflage, führen durch Atmung und Entspannung zu Gelöstheit und Ruhe. Man lernt sich sammeln, übt Besinnung und Meditation und wird so im guten Sinne der eigenen Kräfte und seiner selbst gewiß. Die Einübung der Meditation erschließt uns das, was die Dinge und wir selber wirklich sind. Sie befähigt uns, im Zeitalter der Technik neue Geborgenheit zu finden.

Josef Müller, **Mit den Medien arbeiten**. Für die Praxis der Verkündigung. Verlag Styria, Graz, 1977. 131 Seiten, kart. S 148.—

„Mit den Medien arbeiten“, herausgegeben vom Pastoraltheologen Josef Müller, enthält die Referate eines Seminars über Grundfragen der Medienpädagogik und -didaktik, das an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien stattfand. Anton Täubl (FWU, München) stellt brauchbare Kriterien für den Einsatz von Medien in verschiedenen Lernprozessen zusammen. Rupert Neudeck (Katholischer Fernseh-Dienst, Köln) skizziert die wichtigsten Wirkungstheorien und leuchtet in die Hintergründe der Rundfunkpolitik und Programmarbeit in Deutschland. Friedmar Lüke (Süddeutscher Rundfunk Stuttgart) geht auf Eigengesetzlichkeiten der verschiedenen Kommunikationen ein und leitet daraus mediengerechte Sendeformen ab. Beherrigen sollten alle, die in der Kirche reden und schreiben, Lükes 30-Seiten-Beitrag „Verkündigung im Rundfunk“. Das ist aus der Praxis für Praktiker geschrieben, und seine Ratschläge bieten sicher allen Predigern wertvolle Anregungen, denn „Verkündigung in den Medien unterscheidet sich nicht prinzipiell von Verkündigung außerhalb der Medien“. Verkündigung soll aktuell sein. Sie soll auf das eingehen, worüber viele, unter Umständen alle, sprechen. Die Aufmerksamkeit des Zuhörers wird auch sehr von der Gestaltung des Einstiegs abhängen. Zitat, Interview, oder Verfremden bekannter Texte kann auch die Sonntagspredigt attraktiver und Zuhörer betroffen machen. In jeder Verkündigung muß persönliches Engagement, Bekenntnis, Gebundenheit an sein eigenes Wort spürbar sein. Peter Anzenberger (Katechet. Institut Wien) versucht eine

Typologie der Medien und Josef Müller schreibt über den Verkündigungsauftrag der Journalisten. Ein kleines Wörterbuch am Ende des Berichts erklärt die Bedeutung einiger der vielen verwendeten Fremdwörter, wichtige bleiben aber auch begrifflich unklar, z. B. Manipulation.

Typisch für unseren Nachholbedarf ist, daß in den fünf Literaturverzeichnissen des Buches nur ein Österreicher zitiert wird, der zur „Verkündigung im Zeitalter der Massenmedien“ publiziert hat: Der verstorbene Franz Zöchbauer brachte 1969

in München ein vergleichbares Buch heraus. Deshalb gebührt Josef Müller und dem Verlag Styria der Dank aller Medienbenützer, die in diesem Taschenbuch einige wertvolle theoretische Grundlagen und Erfahrungen aus der Praxis finden. Konkrete Modelle systematischer Bildungsarbeit mit Medien bietet dieser Band noch nicht. Aber das Fundament dafür ist (endlich auch in Österreich mit deutscher Entwicklungshilfe) gelegt.

Hanns Frechinger

### 73. Stellenausschreibung

Die Stelle eines Mitarbeiters (einer Mitarbeiterin) im Pastorsekretariat der Dekanate Linz wird mit Sommer 1978 neu besetzt. Erforderliche Qualitäten: Abgeschlossenes Studium, nach Möglichkeit Theologie, sowie Ausbildung in Gesprächsführung, Praxiserfahrung in Beratung und Beobachtung sozialer, psychischer und religiöser Prozesse, Fähigkeit mit Priestern, Laien und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammenzuarbeiten, Organisations-talent, Kontaktfähigkeit und pastorales

Einfühlungsvermögen. Die Tätigkeit im Pastorsekretariat der Dekanate Linz beinhaltet auch die Mitarbeit im Stadtpastoralsekretariat, im Referat für Stadtpastoral und Sekretariat des Arbeitskreises „Land“ der Katholischen Aktion (Landpastoral) und im RVZ-Pfarr-gemeinderat-Team.

Bewerbungen sind zu richten an Herrn Direktor Msgr. Josef Wiener, Pastoral-amtsleiter, Seilerstätte 14, 4020 Linz, und zwar bis spätestens 31. Mai 1978.

### 74. Aviso

#### Caritas-Intention: Mütterhilfe

Die Caritas-Intention für den Monat Mai empfiehlt allen Katholiken, die durch die Fastenordnung verpflichtet sind, eine gute Tat zu setzen, die Mütterhilfe der Caritas zu unterstützen.

Die Enquete der Bundesregierung über die Not in Österreich hat gezeigt, daß noch viel zu tun ist, um sie unwirksam zu machen. Für werdende Mütter wird bestimmt viel getan. Notsituationen treten jedoch auch dort auf, wo Mütter mit mehreren Kindern nach Todesfällen des Gatten oder Ehetrennungen alleinstehen. In solchen Fällen ist auch die gesetzlich fest-

gelegte Hilfe nicht ausreichend. Deswegen ruft die Caritas alle zur Hilfe auf, den Müttern in schweren Schicksalsschlägen beistehen zu wollen.

#### Kommunionhelfer

Auf die Weiterbildungstage für Kommunionhelfer (vgl. LDBl. April 1978, Art. 55) wird nochmals hingewiesen. Die Seelsorger werden gebeten, die Kommunionhelfer auf diese Bildungsnachmittage aufmerksam zu machen:

20. Mai: Pfarrheim Schwanenstadt,  
27. Mai: Pfarrheim Stadtpfarre Urfahr,  
17. Juni: Bildungshaus Puchberg.  
Beginn jeweils um 14.00 Uhr.

## Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 1. Mai 1978

Mag. Josef Ahammer  
Kanzleidirektor

Weihbischof Dr. Alois Wagner  
Generalvikar